

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Zeitz

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 3a Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser
- § 4a Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser
- § 4b Anschluss und Benutzerzwang für dezentrale Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 5a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau- und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Altanlagen
- § 18 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 19 Befreiung
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge und Gebühren
- § 23 Widerruf
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Zeitz betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Zeitz (Gemarkung Zeitz) und in den Ortschaften Nonnewitz (Gemarkung Nonnewitz), Zangenberg (Gemarkung Zangenberg), Luckenau (Gemarkung Luckenau) und Theißen [Entsorgungsgebiet 1];
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Pirkau (ehemalige Gemeinde Döbris) [Entsorgungsgebiet 2];
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Zeitz (Gemarkung Zeitz) und in den Ortschaften Nonnewitz (Gemarkung Nonnewitz), Zangenberg (Gemarkung Zangenberg), Luckenau (Gemarkung Luckenau) und Theißen (Gemarkung Theißen)) [Entsorgungsgebiet 1], ausgenommen die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
 - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Pirkau (ehemalige Gemeinde Döbris) [Entsorgungsgebiet 2], ausgenommen die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
 - e) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kläranlagen in den Entsorgungsgebieten 1 und 2.
- (2) Die Stadt Zeitz bedient sich auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages der Stadtwerke Zeitz GmbH (Betriebsführer) als Dritte i.S.v. § 151 Abs. 7 WG LSA zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Zeitz im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (6) Die Schmutzwasserbeseitigung kann auch von Anlagen Dritter erfolgen, die aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch genommen werden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
- b) das durch gewerbliche, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser)

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser sowie die bei Anlagen zum Behandeln und Ablagern von Abfällen anfallenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das öffentliche Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und
- b) Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Pumpstationen, Rückhalte- und Überlaufbauwerke und beim Druckentwässerungssystem die technischen Ausrüstungen der Pumpschächte einschließlich der Stromversorgungsanlage;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Stadt Zeitz stehen bzw. von Dritten hergestellte, betriebene und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt Zeitz bedient und zu deren Betrieb und Unterhaltung sie bei trägt.
- d) offene und verrohrte Wasserläufe, soweit keine wasserrechtliche Gewässereigenschaft besteht und die Wassereinfläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen. Hierzu zählen nicht der Mühlgraben und der Floßgraben.

(3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, wobei beim Druckentwässerungssystem die technische Ausrüstung des Pumpschachtes und die Stromversorgungsanlage zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehört.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

Für die Gebiete des komplexen Wohnungsbaus wird bis zum Zeitpunkt der Übereignung von Grund und Boden das Gebäude als Grundstücksgrenze angesehen.

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück (einschließlich Revisionsschächte), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, dinglich Nutzungsberechtigter nach Art. 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Nießbraucher und alle Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3, Abs. 1, richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst der Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt Zeitz den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Zeitz alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Die Stadt Zeitz kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundeigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt Zeitz über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a

Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt ist, dass Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann;
 - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (2) Die Stadt Zeitz kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Zeitz zuvor schriftlich anzuzeigen und später durch Messung nachzuweisen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zeitz liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt Zeitz zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser, nach Maßgabe dieser Satzung, an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4a

Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Stadt Zeitz die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist.

§ 4b

Anschluss und Benutzerzwang für dezentrale Hauskläranlagen und abflusslose Gruben

Jeder Eigentümer eines in der Stadt Zeitz liegenden Grundstückes, welcher Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen gem. DIN 1986 und DIN 4261 "Anwendung, Benutzung, Ausführung und Betrieb") betreiben muss, ist verpflichtet, diese durch die Stadt Zeitz bzw. deren Beauftragte regelmäßig entleeren und entschlammern zu lassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden
 - a) soweit die Stadt Zeitz von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Zeitz gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7, Abs. 2 entsprechend. Die Stadt Zeitz kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Wird die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasseranlage kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf befristete Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt Zeitz hinsichtlich des befreiten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5a

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden
 1. soweit die Stadt Zeitz nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für Grundstückseigentümer unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Zeitz gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Abwasseranlage kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf befristete Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt Zeitz hinsichtlich des befreiten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Zeitz erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Zeitz entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Zeitz kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Zeitz kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Zeitz ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.
- (9) Für Altanlagen, die bisher nicht genehmigt wurden, ist nach Aufforderung durch die Stadt Zeitz ein Entwässerungsantrag zu stellen. Die Frist hierzu beträgt 2 Monate nach Aufforderung.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Zeitz mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3, Abs. 4 und 6 und des § 3 a, Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. In allen anderen Fällen ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor dem geplanten Beginn der Maßnahme einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage;
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flurnummer, Flurstücksnummer, Grundbuchblattnummer;
 - Gebäude und befestigte Flächen;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

(3) Der Antrag auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nummer, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt-Nr.;
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück;
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube;
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes einschließlich Schächte;
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Die Stadt Zeitz ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern. Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt Zeitz auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentrale und dezentrale Abwasseranlage.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, insbesondere die Kanäle verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - die Abwasserreinigung erschweren;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern;
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier u.ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und feste Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung beeinträchtigen; Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwasser;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen),
- Farbstoffe,
- Gase und Dämpfe,
- Carbide, die Azetylen bilden,
- spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid, oder Eisen-II-Sulfat,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S.184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35 °C

b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzbarkeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leitflüssigkeiten) beachten.

Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (gemäß DIN 38409 Teil 18)

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar, entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) 1 mg/l

b) Blei (Pb) 2 mg/l

c) Kadmium (Cd) 0,5 mg/l

d) Chrom 6wertig (Cr) 0,5 mg/l

e) Chrom (Cr) 3 mg/l

f) Kupfer (Cu) 2 mg/l

g) Nickel (Ni) 3 mg/l

h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

i) Selen (Se) 1 mg/l

j) Zink (Zn) 5 mg/l

k) Zinn (Sn) 5 mg/l

l) Kobalt (Co) 5 mg/l

m) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 80 mg/l 5000 EG 200 mg/l 5000 EG

b) Cyanid, gesamt 20 mg/l

c) Fluorid (F) 60 mg/l

d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l

e) Sulfat (So₄) 600 mg/l

f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff, Extinktion 0,05 cm⁻¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

Für die vorstehend nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (10) Die Stadt Zeitz kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Zeitz berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (12) Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder dringlich Nutzungsberechtigte (nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin oder Benzol, anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes im Mischverfahren zu entwässernde Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Zeitz.
- (2) Jedes im Trennverfahren zu entwässernde Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Schmutzwasseranschluss sowie einen eigenen unmittelbaren Niederschlagswasseranschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, die lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Zeitz.
- (3) Die Stadt Zeitz lässt den Anschlusskanal nach Abs. 1 oder die Anschlusskanäle nach Abs. 2 bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der Grundstückseigentümer erstellt den Revisionsschacht auf dem Grundstück.
- (4) Die Stadt Zeitz kann ausnahmsweise zu den in Abs. 1 und 2 festgelegten Anschlusskanälen aus gegebenen technischen Notwendigkeiten zusätzliche Anschlusskanäle zulassen. Zusätzliche Anschlusskanäle müssen in schriftlicher Form bei der Stadt Zeitz beantragt werden. Die zusätzlichen Anschlusskanäle werden nach der Genehmigung im öffentlichen Bauraum durch die Stadt Zeitz erstellt. Der Grundstückseigentümer trägt die entstehenden Kosten.
- (5) Die Stadt Zeitz kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern, so hat der

Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (7) Die Stadt Zeitz hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (9) Die in Abs. 1 - 8 gestellten Festlegungen gelten auch für den Fall der Erneuerung und Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage. Der Grundstückseigentümer kann von der Stadt Zeitz nicht verlangen, im Rahmen der Erneuerung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage zusätzliche Hausanschlussleitungen zu finanzieren.
- (10) Besteht aus technischen Gründen keine Möglichkeit, den erforderlichen Revisionsschacht für den Anschlusskanal auf dem Grundstück zu errichten, kann die Stadt Zeitz ausnahmsweise festlegen, den Revisionsschacht im öffentlichen Bauraum zu errichten. Der Revisionsschacht im öffentlichen Bauraum wird von der Stadt Zeitz errichtet. Die entstehenden Kosten für den Revisionsschacht sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Revisionsschacht bleibt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und wird durch die Stadt Zeitz bzw. durch einen Beauftragten unterhalten. Die Unterhaltungskosten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
- (11) Für die Grundstücke, die über ein Druckentwässerungssystem entwässert werden, ist an Stelle des Revisionsschachtes ein Pumpschacht zu errichten. Die technische Ausführung, Größe und Lage des Pumpschachtes bestimmen die Stadt Zeitz oder deren Beauftragte. Die technische Ausrüstung des Pumpschachtes sowie die dazugehörige Stromversorgungsanlage ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Stromversorgung für die technische Ausrüstung des Pumpschachtes hat von der Hausinstallationsanlage des zu entwässernden Grundstückes zu erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat den Stromanschluss an seine Hausinstallationsanlage sowie die Kabelverlegung auf seinem Grundstück zuzulassen. Der Grundstückseigentümer hat die Stromversorgungsanlage entsprechend DIN/VDE 0100 zu sichern.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Zu diesen Anlagen gehören auch die Revisionsschächte.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt Zeitz die erforderliche fachliche Qualifikation nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Zeitz in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Zeitz fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Zeitz kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Zeitz. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Für die Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Stadt Zeitz ein Entwässerungsantrag zu stellen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt Zeitz oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Zeitz oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Abschnitt Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt Zeitz oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Zeitz oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher, bei der Stadt Zeitz die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- (6) Die Stadt Zeitz oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der von der Stadt Zeitz beauftragte Dritte ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen berechtigt, hier insbesondere zur Entnahme von Proben. Im Übrigen obliegt es gemäß §§ 154 und 13 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt der Wasserbehörde sicherzustellen, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen nach den für sie jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.
- (2) Zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften trifft die Wasserbehörde die notwendigen Maßnahmen. Insbesondere obliegt ihr das Anordnungsrecht zur Durchsetzung von Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer als Betreiber der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Zeitz oder mit Zustimmung der Stadt Zeitz betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Zeitz mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Zeitz unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich, mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, der Stadt Zeitz mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Zeitz schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Zeitz mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benützt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Zeitz den Anschluss.

§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiung

- (1) Die Stadt Zeitz kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Zeitz von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Zeitz durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Zeitz den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt zeitlich schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt zeitlich von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten i. S. d. Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt.
 2. §§ 3 Abs. 8, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet.
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt.
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
 5. §§ 8, 13 Abs. 3 Abwasser eingeleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht.
 6. § 10, Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.
 7. § 10, Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt.
 8. § 11 Beauftragten der Stadt zeitlich ungehindert Zutritt an allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.

9. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert.
 10. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt.
 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.
 12. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 22 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3) Für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Zeitz werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 23 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.